

# **Geschäftsordnung des Bundesausschusses für Frauen und Familie (BAFF)**

Vorbemerkung:

Soweit in dieser Geschäftsordnung personengebunden eine weibliche oder männliche Ausdrucksform benutzt wird, ist grundsätzlich die weibliche und männliche Ausdrucksform gemeint.

## **§ 1 Aufgaben**

(1) Der Bundesausschuss Frauen und Familie im DAeC unterstützt und fördert die in der Satzung des DAeC verankerten Ziele der tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Luftsport. Er setzt sich für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen im Bereich der Frauenförderung und der Strategie des Gender Mainstreaming im DAeC und seinen Mitgliedsverbänden ein.

(2) Der Bundesausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung von Zwischen- oder berichten für die Auftraggeber spezifischer Aufträge. Die Finanzierung spezifischer Aufträge liegt beim Auftraggeber. Die allgemeine Finanzierung des Bundesausschusses ist jährlich mit dem Vorstand des DAeC zu vereinbaren.
- die Interessen aller weiblichen Mitglieder des Verbandes zu vertreten,
- zu grundsätzlichen frauen- und gleichstellungspolitischen Angelegenheiten Stellung zu nehmen,
- zu allen Fragen eines familienfreundlichen Luftsports Stellung zu nehmen sowie Vorschläge und Maßnahmen zu entwickeln,
- Anträge an den Vorstand zu stellen,
- Berichte der Vorsitzenden des Bundesausschusses entgegen zu nehmen,
- eine Vorsitzende für den Bundesausschuss der DAeC-Hauptversammlung vorzuschlagen. Er ist an die Satzung des DAeC gebunden.

## **§ 2 Zusammensetzung und Regularien**

(1) Der Bundesausschuss setzt sich aus

- den Frauen-Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder und der Bundeskommissionen des DAeC und
- seiner Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen

zusammen, im Folgenden Mitglieder genannt.

2) Der Ausschuss ist jährlich mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung des DAeC einzuberufen. Über Ort und Zeitpunkt entscheidet die Vorsitzende in Zusammenarbeit mit den Stellvertreterinnen, sofern dieses nicht bereits in der vorausgegangenen Sitzung beschlossen wurde.

(3) Die Vorsitzende lädt in Zusammenarbeit mit den Stellvertreterinnen die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail, soweit die Mitglieder einverstanden sind, und mit Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin ein.

(4) Anträge zur Sitzung des Bundesausschusses können von seinen Mitgliedern gestellt werden. Sie sollen der Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit Begründung mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin vorliegen; diese Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vorher zu zuleiten. Mit Zustimmung des Gremiums sind Eilanträge zu lässig.

(5) Die Mitglieder des Bundesausschusses haben je eine Stimme.

(6) Der ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Bundesausschuss Frauen und Familie ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Über die Sitzungen sind ein Protokoll zu führen, welches namentlich dem Vorstand des DAeC übersandt wird.

(7) Die Vorsitzende wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(8) Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden mit Zustimmung des Vorstandes des DAeC von der Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren berufen.

## **§ 3 Vorsitz**

(1) Die Vorsitzende erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Stellvertreterinnen im Rahmen der Satzung des DAeC sowie den Beschlüssen des Bundesausschusses. Sie koordiniert die Arbeit der Mitglieder.

(2) Die Vorsitzende ist Mitglied im erweiterten Vorstand des DAeC (§ 21 Satzung).

#### **§ 4 Aufgaben**

(1) Die Vorsitzende des Bundesausschusses und ihre Stellvertreterinnen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des DAeC sowie der Beschlüsse des Bundesausschusses und entwickeln Leitlinien für die gemeinsame Gleichstellungsarbeit im Sport und für einen familienfreundlichen Sport. Sie bündeln und vertreten insoweit die Interessen, Wünsche und Vorhaben aller Mitgliedsorganisationen des DAeC. Sie unterstützen notwendige Maßnahmen der gezielten Frauenförderung sowie der Strategie des Gender Mainstreaming im DAeC und seinen Mitgliedsverbänden.

(2) Dazu gehören u.a.

- Entsendung einer Vertreterin des Bundesausschusses in die Bundeskommissionen
- die Analyse, Bewertung und Darstellung der Situation von Frauen und Männern in den verschiedenen Bereichen des Luftsports,
- die Schaffung von Bedingungen zur gleichberechtigten Teilnahme von Frauen und Männern im organisierten Sport,
- die Analyse, Bewertung und Darstellung der Situation von Familie und Luftsport und die Entwicklung von Vorschlägen und Maßnahmen für einen familienfreundlichen Luftsportverein,
- die Zusammenarbeit mit den Bundeskommissionen und Bundesausschüssen,
- die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu anderen gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen,
- die Mitwirkung in nationalen und internationalen Netzwerken für Geschlechtergleichstellung,
- die Vorbereitung der Sitzung des Bundesausschusses,
- die Mitarbeit im erweiterten Vorstand des DAeC (§ 21 Satzung).

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) Die Arbeit des Bundesausschusses liegt in der fachlichen Verantwortung der Vorsitzenden und wird durch die Geschäftsstelle des DAeC unterstützt.

(2) Für alle in dieser Geschäftsordnung nicht angesprochenen Punkte gelten die Satzung und die Verbandsordnungen des DAeC.

Beschlossen am 29. Januar 2017

Vom DAeC-Vorstand bestätigt am 22. Juli 2017